

Hausordnung Funkenpark

Die Hausordnung und das Gebührenreglement dienen dazu, die Rechte und Pflichten der Mieter zu regeln und einen beidseits befriedigenden Ablauf zu gewährleisten.

1. Der Vermieter haftet nicht für Unfälle und Diebstahl.
2. Die Mitglieder der Funkenparkaufsicht, die Gemeindeleitung und die Mieter haben zu allen Veranstaltungen Zutritt. Anordnungen dieser Personen oder ihrer Stellvertreter sind zu befolgen.
3. Amtliche Bewilligungen (falls nötig) sind durch den Mieter einzuholen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung.
4. Aus Rücksicht auf die Anwohner sollen Veranstaltungen im Gebäude (speziell mit Musik) ab 22.00 Uhr bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Nach 22.00 Uhr ist die Nachtruhe ums Haus unbedingt einzuhalten.
5. Das Parkieren von Fahrzeugen ist im Vorfeld mit CONNECT abzuklären.
6. Im Gebäude gilt generell ein Rauchverbot.
7. Es ist untersagt, Tiere jeglicher Art, insbesondere Hunde, mitzubringen (ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde).
8. Die Konsumation von Alkohol ist unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Jugendschutz, usw.) erlaubt.
9. Als Belegungszeit gilt die gesamte Dauer der Anwesenheit (inkl. Vor- und Nachbearbeitung)
10. Haustechnik des Gebäudes bedürfen der Instruktion und werden nach Absprache mit dem Vermieter geregelt.
11. Technische Einrichtungen (Audio- und Lichttechnik) werden nur durch den Vermieter bedient.
12. Die Einstellung der Haustechnik ist ausschliesslich Sache des Vermieters.
13. Kerzen dürfen nur nach Rücksprache mit der Hauswartung aufgestellt werden.
14. Der Mietpreis im Saal ist mit Konzertbestuhlung oder ohne Stühle. Alle anderen Auf- und Abbauten (Tische aufstellen und abräumen, Deko wegräumen, Schlagzeug, usw.) werden nach Aufwand verrechnet.
15. In den übrigen Räumen sind die Standardbestuhlung und Grundbeleuchtung inklusive. Werden zusätzliche Installationen benötigt, wird der effektive Aufwand verrechnet.
16. Es ist untersagt, Räumlichkeiten, welche nicht gemietet sind, zu betreten.
17. Der Mieter ist verpflichtet, einen Verantwortlichen für die Vermietung zu bestimmen. Dieser ist verantwortlich für die Brandwache, Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften und einen ruhigen und ordnungsgemässen Ablauf. Er achtet darauf, dass die Gänge und Notausgänge (Fluchtwegbreite 1.20 m) frei sind, Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen nicht verstellt oder mit Dekomaterial verhängt sind.
18. Die festgesetzte Besucherhöchstzahl von max. 400 Personen darf nicht überschritten werden. (Catering: max. 250 Personen)
19. WLAN vorhanden
20. Reinigung aller Räume wird vom Vermieter zu Lasten des Mieters organisiert. Bei wiederkehrenden Vermietungen kann eine anderweitige Regelung getroffen werden.

21. Leergut und Abfall werden nach Gebührenreglement der Gemeinde Zofingen entsorgt und dem Mieter verrechnet.
22. Allfällige Beschädigungen an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar, Geräten und Geschirr gehen zu Lasten des Mieters. Schäden sind bei der Abgabe zu melden.
23. Werden die gemieteten Räumlichkeiten nicht im gleichen Zustand wie übergeben zurückgegeben, werden die Nacharbeiten (z.B. Nachreinigung) nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Übergabe der Räumlichkeiten

24. Die Schlüsselübergabe ist mit dem Vermieter zu regeln. Für einen allfälligen Verlust und daraus entstehende Kosten haftet der Mieter.
25. Setzen Sie sich mindestens eine Woche vor Mietbeginn mit der zuständigen Person in Verbindung, um die Übergabe und die Abgabe zu regeln.
26. Für Vorbereitungsarbeiten kann auf Wunsch am Vortag Eintritt gewährt werden. Der Arbeitsaufwand seitens CONNECT wird zusätzlich verrechnet.

